

Außer diesen Angelegenheiten meist ökonomischer Natur, deren Erledigung neben der Begutachtung der Vorlagen für die Bürgerschaft den größten Teil der Tätigkeit des Bürgerausschusses bildet, können ihm

6. durch gemeinsamen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft Entscheidungen in beliebigen anderen Angelegenheiten übertragen werden, so daß der Bürgerausschuß dann kraft besonderer Delegation tätig wird und entscheidet*).

Daß der Bürgerausschuß in diesen soeben angegebenen Fällen nur als Repräsentativorgan der Bürgerschaft tätig wird, äußert sich darin, daß es dem Senate nach Art. 69 Abs. 2 unbenommen ist, einen Antrag, der vom Bürgerausschuß abgelehnt ist, an die Bürgerschaft zu richten.

Nach Art. 70 hat der Senat über alle zur Verhandlung mit der Bürgerschaft gehörenden Gegenstände, bevor er seine Anträge an die Bürgerschaft gelangen läßt, die Ansicht des Bürgerausschusses einzuziehen. Spricht sich der Bürgerausschuß für die unveränderte Mitgenehmigung durch die Bürgerschaft aus, so gelangt der Antrag unter Hinweis hierauf an diese; lehnt der Bürgerausschuß es ab, sich für die Mitgenehmigung der Vorlage auszusprechen, oder befürwortet er sie nur mit Änderungen, so steht es dem Senate dennoch frei, den Antrag unverändert der Bürgerschaft vorzulegen; er kann aber auch von seiner Weiterverfolgung absehen oder der vom Bürgerausschuß empfohlenen Änderung beitreten und die Vorlage dann gleich mit dieser Änderung an die Bürgerschaft gelangen lassen.

Innerhalb dieser seiner parlamentarischen Tätigkeit hat

*) Daraus, daß die Verfassung nur diese Delegation an den Bürgerausschuß und an die unten S. 48 ff. zu behandelnden Geheimkommissionen erwähnt, darf nicht entnommen werden, daß eine anderweitige Übertragung der Rechte der Bürgerschaft bzw. der Bürgerschaft und des Senates, z. B. an bestehende oder besonders eingesetzte Behörden, unzulässig ist. (Vgl. z. B. den Rat- und Bürgerschuß vom 18. September 1893 über die Befugnisse der für den Bau des Elbe-Travekanals eingesetzten Kanalbaubehörde und den Rat- und Bürgerschuß vom 18. September 1907 über die Befugnis des Finanzdepartements zur Veräußerung von Ländereien für industrielle Zwecke.)